



Universität
Bremen

Vertrag/Abrechnungsgrundlage zum GASTVORTRAG

Zwischen der **Universität Bremen**, Bibliothekstraße 1, 28359 Bremen, ausführende
Einrichtung

Fachbereich/ Verantwortlicher:

und dem/r **Gastvortragenden**

Vorname, Name:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

Land:

Geburtsdatum:

Steuer-Identifikations-Nummer / USt-ID:

Bankverbindung:

Kreditinstitut:

IBAN:

SWIFT / BIC:

wird folgender Vertrag als Grundlage für die Abrechnung geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Universität beauftragt den Gastvortragenden, einen Gastvortrag im Rahmen folgender
Veranstaltung zu halten:

Thema des Vortrages:

Vortragsort und Dauer:

§ 2 Vergütung

(1) Vergütung

Der Gastvortragende erhält für seine nach § 1 des Vertrages erbrachte Tätigkeit ein Honorar in Höhe von EUR _____ ausbezahlt.

Auf die Zahlung eines Honorars wird verzichtet.

(2) Reisekostenerstattung

Reisekosten werden nicht erstattet.

Es wird eine Reisekostenpauschale in Höhe von EUR _____ vereinbart.

Der Gastvortragende stellt der Universität seine Reisekosten gesondert in Rechnung.

Die Reisekosten werden über die Reisekostenstelle der Universität gebucht.

(Die Universität Bremen ist verpflichtet, die Zahlungen entsprechend der Mitteilungsverordnung (§ 93a Abgabenordnung) dem Finanzamt zu melden.)

§ 3 Umsatzsteuer

Regelmäßige und für gewisse Dauer ausgeübte **Unterrichtstätigkeit** im Rahmen eines festgelegten Lehrplans (bspw. Vortragsreihe, Graduiertenkolleg, wissenschaftlicher Austausch mit Möglichkeit für Rückfragen und Diskussion)

(umsatzsteuerfrei gem. § 4 Nr. 21b UStG)

Einzelvortrag

inländischer Gastvortragender

Kleinunternehmer (Umsatz aus gewerblicher oder selbständiger beruflicher Tätigkeit < 50.000 € im laufenden Jahr und < 22.000 € im Vorjahr/ umsatzsteuerfrei)

Unternehmer: Vergütung netto EUR _____ + 19% USt

ausländischer Gastvortragender (Universität führt 19 % USt auf Honorar inkl. Reisekosten gem § 13b UStG ab)

§ 4 Bedingungen

- 1) Der Gastvortragende hält den Gastvortrag in eigener Verantwortung. Dabei hat er zugleich die Interessen der Universität zu berücksichtigen. Er unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht der Universität. Er hat jedoch die Vorgaben der Universität insoweit zu beachten, wie dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.
- 2) Der Gastvortragende hat die ihm obliegenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst zu regeln. Das zuständige Finanzamt muss nach § 93a Abgabenordnung von der Universität über die entsprechenden Zahlungen unterrichtet werden.

Ort, Datum

(Universität)

(Gastvortragender)